

An die Damen und Herren
Abgeordneten der Stadt Cottbus
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

1. BSH zu Fortsetzen
Bsp. als Einwohnerfrage
11. St. W.
2. D. FBL II zu
Braunke im Abst. mit
B. St. A.
3. 12.12. DBR 14.12.13, 1. Jan 13
11.12.13

Für die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2013

Thema: Entgelte 2014 für die Abwasserentsorgung in der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die vom Oberbürgermeister Frank Szymanski und der Stadtverwaltung am 26.09.2013 zugestellte Ankündigung einer Schmutzwasserkanalanschlussgebühr hat mich wie viele andere betroffene Bürger geschockt. Unverständlich ist, warum für die Schaffung der Voraussetzungen für eine nicht zu realisierende Leistung – auf meinem Grundstück entstehendes Schmutzwasser abzuleiten – eine Gebühr gefordert wird.

Leider fehlen mir die juristischen und wasserwirtschaftlichen Kenntnisse, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Darum habe ich mich als betroffener Bürger bereits am 21.10.2013 und 27.11.2013 schriftlich an Sie mit Fragen zur Aufklärung gewandt, da Sie am 01.12.2008 die gesetzlichen Grundlagen beschlossen haben.

Auf meine Fragen habe ich bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten.

Die am 18.12.2013 zu beschließenden Entgelte 2014 für die Abwasserbeseitigung und weiterhin durchgeführte Recherchen im Internet, die Lesermeinungen sowie sachbezogene Veröffentlichungen in den Printmedien bestärken mich in meiner Auffassung, dass die in Cottbus angewandten Regelungen die Gleichbehandlung aller Nutzer der Cottbuser Abwasserbeseitigungsanlagen und das Solidaritätsprinzip verletzen.

Diese Grundsätze werden bei der für Hygiene und das Wohl aller Bürger in den Kommunen wichtigen Aufgabe im überwiegenden Teil der Städte und Gemeinden in Deutschland angewandt.

Jeder Eigentümer eines Hauses bezahlt als Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlagen die zum Zeitpunkt des Anschlusses entstehenden Erschließungs- und Anschlusskosten. Mit dem Entgelt je m³ eingeleitetem Abwasser, das auch jeder Mieter einer Wohnung entrichtet, zahlt er kontinuierlich einen Beitrag für zukünftige Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen (Abschreibungen, Gewinnanteile) im kalkulierten m³-Preis. Um die u.a. durch Innovation und Umweltfaktoren steigenden Kosten für Neuinvestitionen zu erwirtschaften, muss dieser Anteil im Entgelt evtl. jährlich neu kalkuliert werden.

In Cottbus sind die Entgelte für die Abwasserentsorgung z.B. von 3,15 Euro/m³ im Jahr 2005 kontinuierlich auf 3,96 Euro/m³ im Jahr 2010 um ca. 10 – 30 Cent/Jahr gestiegen. Ab 2011 sinkt der Entgeltbetrag und steht seit 2012 bei 2,81 Euro/m³.

Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wird durch die Schmutzwasserkanalanschlussgebühren ausgeglichen. Das ist zwar erfreulich für den Großteil der Nutzer in den Mietwohnungen der Stadt, verschleierte aber die tatsächlich notwendige Endpreisentwicklung und verschiebt einen Teil der höheren Belastung zusätzlich zu den Hauseigentümern.

Die angekündigten Kanalanschlussgebühren belasten bei den Grundstücks- und Hausbesitzern für die folgenden 5 – 10 Jahre durch entsprechende Aufteilung eine m³-Preiserhöhung für Abwasser um 50 % bis 100 %, abhängig von der Grundstücksgröße.

Ich bitte Sie, diese Erkenntnisse zu prüfen und bei Bestätigung in den Entscheidungen zu berücksichtigen.

Aus dem Ausgeführten habe ich folgende Fragen z.T. ergänzend zu den vorgenannten Schreiben:

1. Sehen Sie in Ihren Beschlüssen zur Abwasserbeseitigung
 - das Grundrecht jedes Bürgers auf Gleichbehandlung,
 - das Mitwirkungsrecht der betroffenen Bürger bei der Entscheidungsvorbereitung von Beschlüssen mit gravierenden Veränderungen und Auswirkungen,
 - das allgemein als bewährt und erforderlich anerkannte Solidaritätsprinzip bei den Belastungen durch die Abwasserentsorgung gesichert? Oder sehen Sie diese Prinzipien als nicht relevant an?
2. Werden die am Schmutzwasserkanal angeschlossenen Hauseigentümer der umliegenden Gemeinden des Spree-Neiße-Kreises auch mit der Anschlussgebühr auf der Basis der Grundstücksgröße belastet?
3. Sind Ihnen die sicherlich bekannten Meinungen der betroffenen Bürger und deren Belastungen, z.B. eines Rentnerpaares mit über 7.000,00 Euro, nicht Anlass, den eingeschlagenen Weg zu überdenken und zu korrigieren?

mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause